



Die Satzung des Tauchsport-Vereins:

Tauchverein Castrop - Rauxel e.V.

Vereinsatzung (Dritte Fassung vom 29.02.2008)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tauchverein Castrop-Rauxel e.V.“, und hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel. Er ist beim Amtsgericht Castrop-Rauxel eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gründungsdatum: 01.01.2000

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung des Tauchsports mit und ohne Gerät und des Schwimmsports, sowie Ausbildung und Förderung der Jugend.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile. Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die erforderlichen Ausgaben der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse werden vom Verein in der Höhe erstattet, die der erweiterte Vorstand festsetzt.
5. Politische, weltanschauliche oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Gastmitglieder.

Gastmitglieder:

Gastmitglieder sind Vereinsmitglieder zur Probe. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechtes und des passiven und aktiven Wahlrechtes.

Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied ist jedes Mitglied außer Gastmitgliedern

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Eintritt in den Verein erfolgt für Gastmitglieder durch einen Aufnahmeantrag und die Zustimmung durch den erweiterten Vorstand.

Gastmitglieder können in der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Jahres Gastmitgliedschaft durch Beschluss der Versammlung ordentliche Mitglieder werden. Bei begründetem Einwand kann die Mitgliederversammlung den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit ablehnen. In begründeten Fällen können Mitglieder auch vor Ablauf eines Jahres Gastmitgliedschaft ordentliches Mitglied werden.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Kündigung des Einzelnen mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende
- durch Tod
- durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis spät. 3 Mon. nach Aufforderung
- bei Nichtaufnahme als ordentliches Mitglied
- bei vereinsschädigendem Verhalten wird vom Vorstand ein Vereinsausschlußverfahren eingeleitet.

3a. Vereinsausschlußverfahren

Durch die Mitgliederversammlung wird der Ausschluß eines Mitgliedes durch einfache Mehrheit beschlossen. Das Mitglied kann hierzu innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Vereinsausschlußverfahrens Stellung nehmen.

4. Beiträge der Mitglieder

Für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr und Härtefälle gilt ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag. Für Erwachsene gilt der volle Mitgliedsbeitrag. Kinder von Mitgliedern sind bis zum 16. Lebensjahr beitragsfrei.

Bei Eintritt in den Verein wird ein Aufnahmebeitrag erhoben. Für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr gilt ein ermäßigter Aufnahmebeitrag.

Für Erwachsene gilt der volle Aufnahmebeitrag. Kinder von Mitgliedern, die zum Zeitpunkt des Eintritts das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vom Aufnahmebeitrag befreit.

Ehemalige ordentliche Mitglieder zahlen bei Wiedereintritt in den Verein keinen Aufnahmebeitrag.

Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und von der Vereinsordnung geregelt.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen,

- a) jährlich, im ersten Quartal.
- b) auf schriftlichen Antrag von mind. 10% der Vereinsmitglieder
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlung durch Einberufung des Vorstandes.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden
- b) Jahresbericht des Kassenwartes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Neuwahlen
- f) Aufnahme von Mitgliedern
- g) Beschlußfassung über Anträge
- h) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Anträge sind schriftlich mit Begründung mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über verspätete Anträge ist in der Mitgliederversammlung nur dann zu verhandeln, wenn die Dringlichkeit von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder über 16 Jahren. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist innerhalb von 4 Wochen eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsvorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

3. Erweiterter Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählende erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden / Sport- u. Jugendwart
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Pressewart
- f) dem Gerätewart

Beim Ausscheiden einer Person aus dem Vorstand werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet auch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Der erweiterte Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

4. Geschäftsführender Vorstand

Der Verein wird vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, §26 BGB.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich mindestens durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 5 Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer für die Zeit von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Ehrenamtszuschale (Aufwandsentschädigungen)

Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der ‚Ehrenamtszuschale‘ nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz zu zahlen.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muß durch 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gestellt werden.
2. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen und stimmberechtigten Mitgliedern aufgelöst werden.
3. Die beabsichtigte Auflösung ist mindestens 30 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen.
4. Die Liquidation erfolgt durch zwei zu wählende Liquidatoren.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Stadtsporthund der Stadt Castrop – Rauxel zu.

§ 8 Vereinsordnung

Vereinbarungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, die nicht die Satzung betreffen, werden durch die Vereinsordnung geregelt.

§ 9 Jugend

Die Jugendarbeit wird in der Jugendordnung geregelt. Änderungen oder Ergänzungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.